

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Mitglieder

der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wustermark

nachrichtlich

Ortsvorsteher

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Tel.-Durchwahl:

Fax-Durchwahl:

E-Mail*:

Mein Zeichen

(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Holger Schreiber

120

+49 (33234) 73-230

+49 (33234) 73-250

buergermeister@wustermark.de

Datum:

14.08.2018

Information des Bürgermeisters zum Ersten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29.06.2018 (GVBl.I Nr. 15)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 03.07.2018 ist das o.a. Gesetz in Kraft getreten.

Anbei überreiche ich Ihnen das Rundschreiben zum Ersten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und sich daraus ergebender kommunaler Anpassungsbedarf vom 03.07.2018 sowie den Auszug (§§ 13 ff.) aus der geänderten BbgKVerf

Da die Gemeinde bereits die Anforderungen des § 13 Satz 2 durch § 3 der Hauptsatzung erfüllt hat ist für die Gemeinde Wustermark wesentlich:

- Streichung des § 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf
(Diese Regelungen lies den Ausschluss der Briefwahl zu Bürgerbegehren/ Bürgerentscheid zu.)
- Neueinführung des § 18 a BbgKVerf
(Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen)

Daraus folgt:

1. Änderung der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung durch Streichung des § 4.
2. Aufnahme der Beteiligung und Mitwirkung gem. § 18 a BbgKVerf von Kindern und Jugendlichen.

Wie aus II.3 des o.a. Rundschreibens zu entnehmen, ist dieser Wortlaut weit auszulegen. D.h. eine Beteiligung bereits, wenn Gemeindeangelegenheiten auch nur berührt werden. Dies geht weit über den Rahmen der Beteiligung der Einwohner gem. § 13 BbgKVerf hinaus. Die Beteiligung ist zudem zu dokumentieren.

Die Art und Weise ist in der Hauptsatzung zu regeln.

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse

Geschäftsstelle Wustermark

Konto-Nr.: 38 155 101 97

BLZ: 160 500 00

IBAN: DE38160500003815510197

BIC: WELADED1PMB

<http://www.wustermark.de>

Tel.-Zentrale: +49 (33234) 73-0

Fax-Zentrale: +49 (33234) 73-250

Öffnungszeiten:

Montag Bürgeramt 8 – 12Uhr

Dienstag 8 – 12Uhr und 13 – 18Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8 – 12Uhr und 13 – 16Uhr

Freitag Bürgeramt 8 – 12Uhr

* Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Das Land Brandenburg räumt den Kommunen ein, innerhalb eines Zeitraums von **max. 6 Monaten nach Inkrafttreten** der neuen Regelung, die Hauptsatzung anzupassen. Sofern dies nicht erfolgt, wäre die Hauptsatzung rechtswidrig. Dies mit allen damit verbundenen bekannten Konsequenzen.

Die Umsetzung der Änderung der BbgKVerf betreffs Ziff. 1 ist unproblematisch.

Die Umsetzung des § 18 a BbgKVerf erscheint aus vielerlei Hinsicht problematisch und es gibt leider seitens des Landes keine weiteren Handreichungen.

Insofern rege ich dringend an, dass sich der Hauptausschuss in einer Sondersitzung oder der regulären Sitzung am 11.10.2018 mit der Sache beschäftigt, so dass wir in der Lage wären, die notwendigen Änderungen der Hauptsatzung am 18.12.2018 zu beschließen.

Freundlicher Gruß



Schreiber
Bürgermeister



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreise und
kreisfreie Städte im Land Brandenburg

Landräte der Landkreise als allgemeine untere
Landesbehörden des Landes Brandenburg

nachrichtlich:
Referate 23, 32 und 33
- im Hause -

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Landkreistag Brandenburg e.V.
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Potsdam, 3. August 2018

**Rundschreiben zum Ersten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung
des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und sich daraus ergebender kommu-
naler Anpassungsbedarf**

I. Einführung

Am 3. Juli 2018 ist das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29. Juni 2018 (GVBl.I Nr. 15) in Kraft getreten. Die gesetzlichen Änderungen betreffen drei Paragraphen:

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

**Ministerium des Innern
und für Kommunales**

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Fr. Puttkammer, Hr. Dr. Grünewald
Gesch.Z.: 31-313-00
Hausruf: 0331 866-2311
Fax: 0331 293-788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>



Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

Dok.-Nr.: 2018/122601

- Ergänzung des § 13 (Einwohnerbeteiligung)
- Änderung des § 15 (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid)
- Neueinführung eines § 18 a (Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen).

Die Änderungen der Kommunalverfassung wurden durch einen Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtages herbeigeführt. Wegen der gesetzgeberischen Absicht wird auf die Gesetzesbegründung und die Begründung zu den Änderungsanträgen sowie die parlamentarische Debatte verwiesen. Der Vorgang ist im Dokumentationssystem des Landtages Brandenburg unter:

<https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/index.html> z.B. unter dem Suchbegriff „Beteiligungsmöglichkeiten“ abrufbar.

II. Änderungen im Einzelnen

1. Ergänzung des § 13 BbgKVerf durch Einwohnerbefragungen

In § 13 wurde in Satz 2 ergänzend zu den bisher dort genannten Formen der Einwohnerbeteiligung die Einwohnerbefragung aufgenommen.

Durch die Formulierung „sollen“ in § 13 Satz 2 BbgKVerf verdeutlicht der Gesetzgeber, dass neben den bereits in der Vorgängerregelung enthaltenen Formen der Einwohnerbeteiligung auch das Format der Einwohnerbefragung durch die Kommunen als regelmäßig anzuwendende Form der dialogorientierten Einwohnerbeteiligung eingeführt und praktiziert werden soll. Der Gesetzgeber hat aufgrund der Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ein Abweichen nur in atypischen Fällen für zulässig erachtet.

Die Festsetzung von Formen der Einwohnerbeteiligung in der Hauptsatzung ist obligatorisch. Einzelheiten der praktizierten Form können in einer gesonderten Satzung geregelt werden. Einzelheiten können damit entweder in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung geregelt werden. Auf die Regelung von Einzelheiten kann aber nicht generell verzichtet werden.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass in die Hauptsatzung zunächst eine Regelung zur obligatorischen Durchführung von Einwohnerbefragungen aufgenommen werden muss. Da Einwohnerbefragungen aber bezogen auf das durchzuführende Verfahren (mündlich, schriftlich, Verwaltungsbefragung oder Befragung durch externe Dritte), das Alter der befragten Einwohner, die Stimmabgabe, die Art der Auswertung und die Definition der „Betroffenheit“ nach § 13 Satz 1 BbgKVerf näherer Ausgestaltung bedür-

fen, ist zu entscheiden, ob diese Einzelheiten in der Hauptsatzung oder alternativ, um eine Überfrachtung zu vermeiden, in einer Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt werden.

2. Änderung des § 15 BbgKVerf

2.1 Der bisher erforderliche Kostendeckungsvorschlag wurde durch eine Kostenschätzung der Verwaltung ersetzt.

Bei Bürgerbegehren ist aufgrund der Änderung in § 15 Abs. 1 BbgKVerf kein Kostendeckungsvorschlag der Initiatoren mehr erforderlich. Vielmehr ist eine Kostenschätzung durch die Verwaltung durchzuführen. Diese Kostenschätzung, d.h. eine Einschätzung der mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Kosten, teilt die Verwaltung den Vertretungsberechtigten schriftlich mit. Dazu ist es erforderlich, dass der Verwaltung die beabsichtigte Durchführung eines Bürgerbegehrens mitgeteilt wird. Da nach § 15 Abs. 1 Satz 8 (neu) die Kostenschätzung der Verwaltung Bestandteil der Unterschriftslisten sein muss, kann mit der Sammlung von Unterschriften erst nach Vorliegen dieser Kostenschätzung und den um diese Kostenschätzung vervollständigten Unterschriftslisten begonnen werden.

2.1.1. Verständnis der „Verlängerung des Zeitraums für die Kostenschätzung“

Der Gesetzgeber hat gesehen, dass seine Neuregelungsabsicht zu Anwendungsproblemen bei sog. kassatorischen Bürgerbegehren, also von Bürgerbegehren, die sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung richten, führen kann und darauf durch den gesetzestechnischen Einschub reagiert. Das Bürgerbegehren muss nach § 15 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf bei dem Gemeindevorstand (siehe § 15 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf) eingereicht werden. Für die Einreichung bei dem Gemeindevorstand muss das Bürgerbegehren bereits den Formerfordernissen des § 15 Abs. 4 BbgKVerf genügen, d.h. es muss u.a. mit der Kostenschätzung der Verwaltung versehen sein. Durch die Formulierung in § 15 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf „zuzüglich des Zeitraums der Übermittlung der Kostenschätzung ab Anzeige des Bürgerbegehrens“ soll erkennbar zum Ausdruck gebracht werden, dass den Vertretern des Bürgerbegehrens die durch die Verwaltung gebrauchte Zeit zur Erstellung der Kostenschätzung

nicht zugerechnet werden soll, dass also für den Zeitraum der Erstellung der Kostenschätzung die gesetzliche Achtwochenfrist unterbrochen ist.

Das konkrete Verfahren, welches sich nur mittelbar aus dem Gesetz ergibt, gestaltet sich wie folgt: Zunächst ist durch die Vertreter des Bürgerbegehrens unverzüglich gegenüber der Gemeindeverwaltung anzuzeigen, dass man ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung beabsichtigt. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung des Beschlusses und der Anzeige gegenüber der Gemeindeverwaltung wird auf die Gesamtfrist von 8 Wochen angerechnet. Durch die Anzeige wird der weitere Ablauf der Frist unterbrochen und es beginnt der Prüfungszeitraum für die Gemeindeverwaltung zur Erstellung der Kostenschätzung. Verzögerungen gehen allein zu Lasten der Gemeindeverwaltung und werden der Gemeinde zugerechnet. Mit der Übermittlung der Kostenschätzung an die Initiatoren des Bürgerbegehrens läuft die unterbrochene Frist weiter. Erst ab diesem Zeitpunkt können die Initiatoren die Unterschriftenlisten erstellen und mit der Sammlung der Unterschriften beginnen, denn diese Unterschriftenlisten müssen nach § 15 Abs. 1 Satz 8 BbgKVerf jeweils den vollen Wortlaut der Frage, aber auch die von der Verwaltung mitgeteilte Kostenschätzung enthalten.

2.2 Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde

2.2.1. Verhältnis zwischen Entscheidungen des Wahlleiters, der Vertretungskörperschaft und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde; zeitliche Abfolge

Ein zu beachtendes Verfahrenserfordernis ergibt sich aus § 15 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf. Geändert wurde lediglich § 15 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf in dem die Entscheidung über die Zulässigkeit von Bürgerbegehren von der Gemeindevertretung überwiegend auf die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde verlagert wurde. Aus der In Bezugnahme von § 81 Abs. 6 BbgKWahlG in Gänze in § 15 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf ergibt sich, dass nach der unverzüglichen Ermittlung des Ergebnisses des Bürgerbegehrens die Vertretung in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Wahlleiters feststellt, dass das Bürgerbegehren zustande gekommen ist. Die Vertretung entscheidet also über die Ergebnisermittlung und damit über die Frage, ob die Zahl der Unterschriften entsprechend den Formvorschriften des BbgKWahlG zustande gekommen ist (siehe insoweit den Verweis in § 15 Abs. 1 Satz 8 auf § 81 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BbgKWahlG). Nach dieser Fest-

stellung der Gemeindevertretung muss der Vorgang unverzüglich an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde weitergereicht werden. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde prüft folgende formalen Voraussetzungen:

- Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson
- Vorliegen einer Begründung
- Vorliegen einer Kostenschätzung
- Einhaltung der Frist bei kassatorischen Bürgerbegehren.

Sodann prüft die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde folgende materiell-rechtlichen Voraussetzungen:

- Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt,
- eindeutige Fragestellung,
- hinreichende Begründung,
- Nichtvorliegen des Negativkataloges,
- Nichtvorliegen eines sonstigen gesetzwidrigen Ziels.

2.2.2. Rechtsberatung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern hat der Landesgesetzgeber in Brandenburg davon abgesehen, eine Beratungspflicht der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber den Vertretern des Bürgerbegehrens vorzusehen. Eine derartige Beratungspflicht ergibt sich auch nicht daraus, dass in einem späteren Zeitpunkt die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden hat. Der Gesetzgeber hat sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob die die Rechtsaufsicht ausübende Kommunalaufsichtsbehörde tatsächlich die notwendige Neutralität in dem Verfahren der Durchführung eines Bürgerbegehrens hat, wenn sie anstelle der Gemeindevertretung die Zulässigkeitsentscheidung trifft. Er hat dies bejaht, weil er von dem Bild einer neutralen Instanz außerhalb des politischen Meinungsstreits zwischen der Gemeindevertretung auf der einen Seite und den Vertretern des Bürgerbegehrens auf der anderen Seite ausgegangen ist, die sozusagen vergleichbar einer Streitentscheidung nach § 55 Abs. 1 S. 8 BbgKVerf abschließend über die Zulässigkeit entscheidet. Diese Neutralität würde gefährdet werden, wenn einseitig die Vertreter des Bürgerbegehrens beraten werden würden. Dass die Kommunalaufsichtsbehörden zur äußersten Zurückhaltung gegenüber Beratungswünschen von Bürgerbegehren aufge-

rufen sind, ergibt sich auch aus ihrer aufsichtlichen Stellung nach § 108 ff BbgKVerf. Alle aufsichtsrechtlichen Maßnahmen präventiver und repressiver Natur richten sich ausschließlich an die betroffene Körperschaft und nicht an Dritte. Schließlich ist § 17 BbgKVerf zu beachten, der die Gemeinde und nicht die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde verpflichtet, ihren Einwohnern bei der Einleitung von Bürgerbegehren in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft Hilfe zu leisten.

2.2.3. Zulässigkeitsentscheidung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde

Nach hiesiger Einschätzung ist die Zulässigkeitsentscheidung ein feststellender Verwaltungsakt, der unmittelbar mit der Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht angefochten werden kann. Es handelt sich um einen an die Gemeinde gerichteten Verwaltungsakt mit Drittwirkung für die Vertreter des Bürgerbegehrens. Beide Parteien haben deshalb die Möglichkeit, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht um Rechtsschutz nachzusehen, wobei den Vertretern des Bürgerbegehrens eine Klagebefugnis nur dann zustehen dürfte, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens feststellt.

2.3. Negativkatalog

Aus dem Negativkatalog des § 15 Abs. 3 BbgKVerf ist der bisher unter Nr. 9 befindliche Ausschlussgrund, dass Bürgerbegehren, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen, nicht zulässig sind, gestrichen worden. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass die bisherige Regelung des § 15 Abs. 3 Nr. 9 überflüssig sei, da sie etwas Selbstverständliches regelt. Die Feststellung der Gesetzeswidrigkeit eines mit dem Antrag verfolgten Zieles und damit zugleich der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens erfolgt im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf.

2.4. Ausschluss der Briefwahl

Durch die Streichung von § 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf ist es nun nicht mehr möglich, die Möglichkeit der Briefwahl bei Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden durch Regelung in der Hauptsatzung auszuschließen.

3. Neueinführung des § 18a BbgKVerf

Der neueingefügte § 18a BbgKVerf stellt sich systematisch als eine besondere Form der Einwohnerbeteiligung nach § 13 BbgKVerf dar.

Folgende Auslegungshilfen werden gegeben:

§ 18a Abs. 1 BbgKVerf ist seinem Wortlaut nach weit auszulegen. Kinder und Jugendliche sind in Gemeindeangelegenheiten nicht nur dann zu beteiligen und ihnen sind Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten betroffen werden, sondern bereits wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt werden. § 18a Abs. 2 BbgKVerf ergänzt den Formenkatalog des § 13 Satz 2 und 3 BbgKVerf. Auch hier ist die Aufnahme einer Regelung in die Hauptsatzung erforderlich, wobei zu beachten ist, dass Kinder und Jugendliche bereits an der Entwicklung der in der Hauptsatzung verankerten Formen zu beteiligen sind. Ferner ist zu prüfen, inwieweit ergänzend zu den Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung nach § 13 BbgKVerf (siehe Anmerkungen zu 1., Regelungen in der Hauptsatzung oder in einer Einwohnerbeteiligungssatzung) weitergehende „Rechte“ von Kindern und Jugendlichen gewährt werden. Die Prüfpflicht resultiert daraus, dass § 18a BbgKVerf konkreter gefasst ist als § 13 BbgKVerf. Während § 13 BbgKVerf lediglich die Einwohnerunterrichtung und Einwohnerbeteiligung verlangt, sieht § 18a BbgKVerf für Kinder und Jugendliche die Einwohnerbeteiligung und Einwohnermitwirkung in Form zugesicherter Rechte vor.

Die in Absatz 4 verankerte Dokumentationspflicht soll nach dem Willen des Gesetzgebers dazu dienen, dass dargelegt werden kann, wie Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten beteiligt wurden.

III. Abschließende Ausführungen - Anpassung der Hauptsatzungen

Aus § 141 Abs. 4 BbgKVerf, der seinen Anwendungsbereich nur für die Implementierung der neuen einheitlichen Kommunalverfassung entfaltet, ergibt sich die gesetzgeberische Vorstellung, dass innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten nach Inkrafttreten neuer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften die Regelungen in der Hauptsatzung an die neue Rechtslage anzupassen sind.

Wie oben dargestellt erwächst Änderungsbedarf aus den Regelungen der §§ 13 und 18a sowie ggf. 15 Abs. 2 BbgKVerf. Hauptsatzungsregelungen, die im Widerspruch zu den §§ 13, 15 Abs. 2 und 18a BbgKVerf stehen, sind rechtswidrig.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Verwaltungsgericht die Auffassung vertritt, dass derartige Regelungen sogar nichtig, also unwirksam sind. Diesseits wird allerdings wegen der Abtrennbarkeit des Regelungsinhalts von dem Restregelungsgehalt einer Hauptsatzung davon ausgegangen, dass nicht angepasste und mindestens rechtswidrige Regelungen nicht die gesamte Hauptsatzung infizieren.

Deshalb übt die Oberste Kommunalaufsichtsbehörde ihr Entschließungsermessen dahingehend aus, für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten nach dem 03.07.2018 gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten aufsichtsrechtliche Mittel nicht zu ergreifen, sofern erkennbar ist, dass die kreisfreien Städte und Landkreise unverzüglich eine Anpassung der Hauptsatzung an das neue Recht vornehmen. Eine gleichartige Handlungsweise wird den unteren Kommunalaufsichtsbehörden für den kreisangehörigen Bereich empfohlen.

Dieses Rundschreiben wird parallel auf den Internetseiten des MIK bereitgestellt.

Die Landrätinnen und Landräte werden in ihrer Eigenschaft als allgemeine untere Landesbehörden gebeten, den Inhalt dieses Rundschreibens auch den Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden bekannt zu geben.

Im Auftrag

Stolper

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 3. August 2018 durch Herrn Frank Stolper elektronisch schlussgezeichnet.

(4) Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden tragen einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache.

(5) Die Gemeinde kann auch eine zusätzliche Bezeichnung, die auf die Historie, die Eigenart oder die Bedeutung der Gemeinde hinweist, führen. Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder diese Bezeichnung bestimmen oder ändern. Die Bestimmung oder Änderung der Bezeichnung ist dem für Inneres zuständigen Ministerium anzuzeigen und gilt als verliehen, wenn nicht von diesem innerhalb eines Monats nach Eingang schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken erhoben werden. § 9 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die amtsfreie Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Jede Gemeinde kann ein Wappen und eine Flagge führen. Die Einführung oder Änderung von Dienstsiegel, Wappen und Flagge bedürfen der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums.

(2) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung das Nähere bestimmen und abweichend von Absatz 1 Satz 3 regeln, unter welchen Voraussetzungen das Genehmigungserfordernis entfällt und lediglich eine Anzeige erforderlich ist.

Abschnitt 3

Einwohner und Bürger

§ 11

Begriffsbestimmung

(1) Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Bürger der Gemeinde ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

§ 12

Gemeindliche Einrichtungen; Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jedermann ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.

(2) Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an öffentliche Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallbeseitigung, der Straßenreinigung und der Fernwärme. Andere gesetzliche Bestimmungen, die den Anschluss- und Benutzungszwang regeln, bleiben unberührt. Gründe des öffentlichen Wohls können auch Gründe des Schutzes der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- oder Ressourcenschutzes sein.

(3) Die Satzung kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. Dies gilt insbesondere, wenn auf Grundstücken Anlagen betrieben werden, die einen höheren Umweltstandard aufweisen als die von der Gemeinde vorgesehene Einrichtung. Die Satzung kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken beschränken.

§ 13

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Zu diesen Zwecken sollen Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen oder andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden. Die Formen der Einwohnerbeteiligung regelt die Hauptsatzung, Einzelheiten können auch in einer gesonderten Satzung geregelt werden.

§ 14 Einwohnerantrag

- (1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung. Auf dem Einwohnerantrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- (3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein. Die Hauptsatzung kann ein niedrigeres Quorum vorsehen.
- (4) Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.
- (5) Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Zugangs des Einwohnerantrags bei der Gemeindeverwaltung erfüllt sein. Über die Zulässigkeit entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen.
- (7) Über einen zulässigen Einwohnerantrag hat die Gemeindevertretung spätestens in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Vertrauensperson des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Einwohnerantrag in der Sitzung der Gemeindevertretung zu erläutern.

§ 15 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, kann die Bürgerschaft der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Gemeindevorstand eingereicht werden; § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung. Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses richten; in diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 39 Absatz 3 zuzüglich des Zeitraums der Übermittlung der Kostenschätzung ab Anzeige des Bürgerbegehrens eingereicht werden. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage und eine Begründung enthalten. Die Verwaltung teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein. Auf dem Bürgerbegehren sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut der Frage einschließlich der von der Verwaltung mitgeteilten Kostenschätzung enthalten; § 81 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ungültig sind insbesondere Eintragungen,
 1. die auf Listen geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen nach Satz 7 entsprechen,
 2. die früher als ein Jahr vor dem Zugang des Bürgerbegehrens bei dem Gemeindevorstand geleistet worden sind oder

3. die im Falle des Satzes 3 bereits vor einer Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses geleistet worden sind.

§ 81 Abs. 4 Nr. 3 bis 8 und Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(2) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die nach § 110 Absatz 1 und 2 zuständige Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich. § 81 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid); § 81 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bewirkt, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Eröffnungsbilanz und die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,
5. Gemeindeabgaben, kommunale Umlagen, Tarife kommunaler Einrichtungen und Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie des Gesamtabschlusses,
7. Satzungen, in denen ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt werden soll,
8. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren,
9. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist.

(4) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Im Übrigen gilt § 81 Abs. 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Ist das nach Satz 2 letzter Halbsatz erforderliche Quorum nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung über die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Mehrheit von Jastimmen zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der auch aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zustande kommen kann, geändert werden.

(6) Soweit in diesem Gesetz oder in der Hauptsatzung der Gemeinde nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften über die Wahl der Bürgermeister im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

§ 16 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu wenden. Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

§ 17

Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren und Bürgerbegehren in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft Hilfe zu leisten, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist.
- (2) Die Gemeinde hat Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihr von anderen Behörden überlassen werden, für ihre Einwohner bereitzuhalten. Jeder hat das Recht, Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften, einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben zu lassen.
- (3) Soweit Anträge beim Landkreis oder bei Landesbehörden einzureichen sind, hat die Gemeinde die Anträge entgegenzunehmen und unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die Einreichung bei der Gemeinde gilt als Antragstellung bei der zuständigen Behörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Dies gilt nicht für Anträge in Verfahren, in denen aufgrund von Zeitablauf die Genehmigung als erteilt gilt. Rechtsbehelfe sind keine Anträge im Sinne dieses Gesetzes.

§ 18

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Gemeinden wirken auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hin.
- (2) In amtsfreien Gemeinden sind Gleichstellungsbeauftragte durch die Gemeindevertretung zu benennen, die unmittelbar dem hauptamtlichen Bürgermeister unterstellt sind. Sie sind in Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern hauptamtlich tätig.
- (3) Den Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sind sie anderer Auffassung als der hauptamtliche Bürgermeister, haben sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Das Nähere kann die Hauptsatzung regeln.
- (4) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.

§ 18a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.
- (3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung

nach Absatz 1 durchgeführt hat.

§ 19

Beiräte und weitere Beauftragte

- (1) Die Hauptsatzung kann sowohl einen Beauftragten als auch einen Beirat zur Integration von Einwohnern vorsehen, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung zur Vertretung der Interessen anderer Gruppen der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte wählt oder benennt.
- (2) Sind Beiräte oder Beauftragte vorgesehen, regelt die Hauptsatzung die Bezeichnung und die Personengruppen, deren Interessen vertreten werden sollen; im Falle der Beiräte auch die Zahl der Mitglieder, die Anforderungen an die Mitgliedschaft und das Wahl- oder Benennungsverfahren. Die Hauptsatzung kann Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung der Beiräte treffen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass ein Beirat nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise unmittelbar gewählt wird.
- (3) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Für Beauftragte gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

§ 20

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Bürger ist zur nebenberuflichen Übernahme von Verwaltungsgeschäften für die Gemeinde (ehrenamtliche Tätigkeit) verpflichtet. Er kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nur aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Verpflichtete Mitglied einer Gemeindevertretung oder eines Kreistages ist oder wenn er durch Alter, Berufs- und Familienverhältnisse oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme der Tätigkeit gehindert ist. Die unbegründete Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann durch die Gemeindevertretung mit Ordnungsgeld bis zu 1 000 Euro geahndet werden. Der Ablehnung stehen die Niederlegung und die tatsächliche Verweigerung der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gleich.
- (2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 gelten nicht für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister, Gemeindevertreter, sachkundiger Einwohner, Ortsvorsteher, Mitglied eines Ortsbeirates sowie als Beiratsmitglied oder Beauftragter nach den §§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 19 Abs. 1.

§ 21

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, von der Gemeindevertretung beschlossen oder vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Er darf die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes, des Landes, des Amtes oder der Gemeinde erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.
- (4) Ist der ehrenamtlich Tätige Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein

